



# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land- Gesetz – WaLG) vom 10.06.22, 15:13 Uhr

---

Verfügbare Flächen bilden für den Ausbau der Windenergie an Land den Grundstock. Ohne Flächen kein Ausbau. Daher ist es richtig, dass der Gesetzgeber in einem eigenen Gesetz die Flächenbereitstellung auf Ebene der Bundesländer rechtsverbindlich und abschließend regelt. Der BWE hat bereits seit mehreren Jahren darauf hingewiesen, dass zur Erreichung der angedachten Energieerträge aus Wind an Land mindestens zwei Prozent der Fläche der Bunderepublik ausgewiesen werden müssen. Der Gesetzgeber hat sich dieser wissenschaftlich fundierten Bewertung mit der vorliegenden Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz nun angeschlossen. Um die ambitionierten Vorgaben der Bundesregierung auf dem Pfad zum 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, müssen schnell Flächen zur Verfügung stehen und diese auch tatsächlich bebaut und nutzbar sein. Aktuell sind von 0,8 Prozent ausgewiesener Landesfläche lediglich 0,5 Prozent nutzbar. Das führt zu einem stockenden Zubau und darüber hinaus zu ineffizienter Flächennutzung.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Arbeit vorgelegt, die einen vorbildlichen Prozess der Verbändebeteiligung umfasste. Für viele der übrigen durch die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigten Gesetze zur Beschleunigung des Ausbaus aller Erneuerbaren Energien kann dieses positive Fazit nicht gezogen werden. So ebenfalls für die vorliegende Formulierungshilfe. **Die Frist zur Stellungnahme von Freitag 16 Uhr bis Montag 9.30 Uhr über ein Wochenende ohne Werktag wird der Bedeutung des Wind-an-Land-Gesetzes in keiner Weise gerecht! Die Einbringung direkt über den Deutschen Bundestag umgeht die Geschäftsordnung der Bundesregierung zu einer geregelten Beteiligung. Das kritisiert der BWE scharf. Aus den vorgenannten Gründen wird sich der BWE nur in knapper Form und vorbehaltlich einer**

**ausführlichen Befassung gegenüber den zuständigen Bundesministerien äußern. Eine fundierte Stellungnahme wird gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages abgegeben.**

Inhaltlich bleibt das Gesetz hinter den Regelungsmöglichkeiten zurück. So positiv die gesetzliche Umsetzung des 2-Prozent-Ziels auf den ersten Blick ist, so negativ sind die zeitlichen Staffellungen, welche das Gesetz vorsieht. Die zeitliche Verzögerung durch das Zwischenziel 31.12.2026 zur Erreichung von Flächen deutlich unter dem Zielwert des Flächenbeitragswertes ist nicht geeignet, die Ausbauziele des EEG zu erreichen. In den kommenden Jahren sind jährlich mindestens 10 Gigawatt Windenergie-Leistung zuzubauen. Dafür müssen so schnell wie möglich geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diesen Anspruch verfehlt das Gesetz deutlich.

## **1 Zeitliche und räumliche Staffelung der Flächenziele bergen enormes Verzögerungspotential**

Der BWE begrüßt grundsätzlich die geplante verbindliche Festschreibung von Flächenbeitragswerten in einem neuen Gesetz, dem WindBG-E. Zum Erreichen der Ausbauziele halten wir die zeitliche (1,4 % bis Ende 2026 bzw. 2 % bis Ende 2032) und planungsrechtliche (Raumordnungspläne oder Herunterbrechen auf regionale bzw. kommunale Ebene) Staffelung und damit das Setzen auf eine ungeklärte zukünftige planerische Entwicklung aber für unzureichend. Bislang dauern die Verfahren deutlich länger. Die Außenbereichsprivilegierung (siehe Punkt 2) käme zu spät und sie wäre in keiner Weise verlässlich für die Projektentwicklungsunternehmen. Ihr fehlt es an einer Mindestdauer der Geltung, da sie jederzeit durch ein Planungsverfahren zur Erreichung der Flächenziele eingeholt und damit „kassiert“ werden könnte. Sie muss daher umgehend und bis zur tatsächlichen Erreichung des 2 %-Mindestziels gelten (siehe Punkt 3).

Die Vorgaben des WindBG-E bedürften erst der Umsetzung in neue Planungsverfahren. Die hierfür erforderlichen Prozesse in den Ländern, Regionen und Kommunen werden lange dauern, können erhebliche Unsicherheiten aufwerfen (Sind die (Zwischen-)Ziele erreicht? Gibt es Umgehungen? Umgang mit Rotorinnerhalb-Flächen etc.) und zu Verzögerungen führen (wird es neue Länder-Moratorien wie zuletzt in Schleswig-Holstein und Brandenburg geben etc.). Der Gesetzentwurf wirft neue Rechtsfragen auf, die erst durch die Verwaltung und die Gerichte zu klären sind, auch das wird Jahre dauern.

Zudem wird für die Länder mit dem Zwischenziel ein Anreiz für zwei unnötig gedoppelte, über viele Jahre andauernde Planungsphasen geschaffen, anstelle die Flächenbeiträge direkt innerhalb eines Planungszyklus bereitzustellen. Einzelnen Planungsträgerinnen, die die Flächenziele der ersten Stufe bereits erfüllt haben, wird kein Anreiz für eine weitere Flächenausweisung gegeben.

Die Länder können die Flächen einerseits selbst in Raumordnungsplänen ausweisen (§ 3 Abs. 2 Nr.1 WindBG-E). Deutlich länger dauert es, wenn die Länder die Ausweisungsvorgaben durch eigenen Rechtsakt an die unteren Planungsebenen delegieren (Nr. 2), welche wiederum erst anschließend mit den Planverfahren beginnen. Die Länder können also auch nur Teilflächenziele festlegen und die regionale und kommunale Ebene muss diese dann erst noch konkretisieren. Nach § 3 Abs. 3 WindBG-E müssen die Länder vor dem 1. Juni 2024 zumindest nachweisen, dass sie den „Delegationsakt“ vorgenommen haben. Wenn die Länder den Weg nach Nr. 2 wählen, ist das Ziel aber allein mit der „Delegation“ erreicht, ohne dass tatsächlich Flächen ausgewiesen sind (so zumindest eine Lesart des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG-E). Dieses Verständnis vermag auch die Regelung in § 5 Abs. 1 WindBG-E nicht aus dem Weg zu räumen. Es steht nirgends ausdrücklich, dass neben der Delegation durch das Land auf die unteren Planungsträgerinnen auch deren Planung zeitgerecht

abgeschlossen sein muss.<sup>1</sup> Dies hätte zur Folge, dass dann ggfl. zu den Zieljahren 2027 bzw. 2033 nicht feststeht, wo gebaut werden kann. Ob die Pläne letztlich Bestand haben oder durch Klagen fallen, ist eine weitere Ungewissheit, die zu enormen Verzögerungen führen kann und aller Erfahrung nach auch wird.

Ferner kann die Unwirksamkeit eines Plans die Unwirksamkeit der jeweils darunterliegenden Pläne bedeuten. Am Ende stehen immer noch die zeitintensiven Planungs-, Genehmigungs- und Bauphasen der Vorhabenträgerinnen, verbunden wiederum mit eigenen Problemen, Ungewissheiten und Verzögerungen u.a. durch Lieferengpässe und Klagen. Die erforderliche Rechtssicherheit der gesetzlichen Neuregelungen ist aufgrund zahlreicher Klagen gegen Planvorhaben und auch Genehmigungen von zentraler Bedeutung.

## 2 Rechtsfolge der Zielverfehlung (Außenbereichsprivilegierung) kommt zu spät

Die mit den Unsicherheiten der Planverfahren behafteten Risiken, werden nach Ansicht des BWE auch nicht ausreichend durch die „Sanktionen“ nach Ablauf der Fristen für eine Zielerreichung aufgefangen. Eine Außenbereichsprivilegierung nach § 249 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 BauGB n.F.-E im jeweiligen Plangebiet, welches das Ziel verfehlt, ist frühestens für Anfang 2027 vorgesehen.

Der BWE kritisiert, dass die aktuellen Pläne mit Ausschlusswirkung lt. Gesetzentwurf im Zweifel in den nächsten 4 Jahren, also bis 2027 fortgelten (vgl. § 245e BauGB n.F.-E). Bevor die neuen Flächenausweisungen vorhanden sind, können die knappen Planungsressourcen der Planungsunternehmen und der Dienstleistungsunternehmen kaum auf ungewisse Projekt allokiert werden – es bleibt also bei der massiven Bremswirkung der viel zu geringen, bestehenden Flächenausweisungen in sehr vielen Planungsregionen.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass es 2027 (und 2033) zu Streitigkeiten kommen könnte, ob das Ziel erreicht oder verfehlt wurde und ob dennoch Abwehrmaßnahmen gegen die „Sanktionen“ (Moratorium etc.) getroffen werden können. Deshalb könnte und dürfte sich die Außenbereichsprivilegierung und der Wegfall sonstiger landesrechtlicher Maßnahmen, welche den Windvorhaben entgegengehalten werden könnten (vgl. § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB n.F.-E) und damit der erforderliche Ausbau, bis weit nach 2027 verzögern.

Zum anderen könnte die oben skizzierte Problematik der Zielerreichung bei Teilflächenzielen wieder auftreten. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 WindBG-E sind ausdrücklich nur die Länder zur Zielerreichung zu den genannten Zieldaten verpflichtet. Dass bei Zielverfehlung die Außenbereichsprivilegierung dann auch in den regionalen oder kommunalen Gebieten gilt, die die Teilflächenziele bisher nicht umgesetzt haben, sollte klargestellt werden.

Zum anderen ist der Ablauf der Projektentwicklungsprozesse zu berücksichtigen. Auch Planungsunternehmen müssen mit ihren personellen und finanziellen Ressourcen haushalten. Dienstleister\*innen – insbesondere Fachleute des Naturschutzes für die erforderlichen Kartierungen etc. – sind überlastet und knapp. **Diese knappen Ressourcen werden Planungsunternehmen nicht in ungewisse zukünftige Planungen investieren, wenn andere Flächen aussichtsreicher erscheinen. Sie werden insbesondere nicht im Hinblick darauf schon einmal vorab projektieren, dass gegebenenfalls in einigen Jahren irgendwo die Ausschlusswirkung wegen Nichterreichung der Ziele entfällt.**

---

<sup>1</sup> Bsp: ein Land „delegiert“ nach Nr. 2; die Planungsträgerin plant und wird erst nach dem 31.12.26 fertig und stellt nun in seiner Bekanntmachung fest, dass sie das Ziel erreicht hat und dass das Land rechtzeitig die Delegation vorgenommen hatte – vielleicht ist es so nicht gewollt, dann muss dies aber wirklich eindeutig klargestellt werden.

Somit muss berücksichtigt werden, dass es erst nach einem gewissen Übergangszeitraum nach Wegfall der Ausschlusswirkung gegebenenfalls zu neuen Planungen und Genehmigungsverfahren außerhalb bestehender Flächenausweisungen kommen wird.

Daher muss das Instrument der Außenbereichsprivilegierung dann verbindlich für einen ausreichend langen Zeitraum gelten. Allerdings soll die Außenbereichsprivilegierung ohne Weiteres wieder wegfallen, wenn die jeweilige Planungsträgerin die Zielerreichung (wieder) feststellt. Auf dieser Basis ist keine Planungssicherheit für Vorhabenentwicklung gegeben, sodass diese im Zweifel ausbleiben.

### 3 Sofortige Außenbereichsprivilegierung bis zur Erreichung des Flächenziels aus dem Koalitionsvertrag von 2 % für hinreichend langen Zeitraum

Nach Ansicht des BWE **bedarf** es daher **unbedingt kurzfristiger Maßnahmen** im bestehenden System der Flächenplanung zur Planungsbeschleunigung. Möglichst einfache **Regelungen innerhalb des bestehenden Systems sehen wir als essenziell an**, um nicht weitere Verzögerungen zu riskieren. Dieses bestehende System ist gekennzeichnet insbesondere von nun über zwei Jahrzehnten Erfahrungen mit der Anwendung von § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB. Hier gibt es ein austariertes System zur nachvollziehenden Abwägung potentiell entgegenstehender Belange. Damit können wir arbeiten. **Deshalb muss die Ausschlusswirkung für eine hinreichend verlässliche (!) Frist entfallen**, um den Beitrag der Windenergie zur Energiewende zu sichern.

Daher spricht sich der BWE u.a. für **einen sofortigen Entfall der Ausschlusswirkung bestehender Pläne (auch der Regionalpläne), wenn nicht mindestens 2 % Windenergiefläche ausgewiesen wurde. Planungsträgerinnen, die bereits 1,4 % Fläche ausgewiesen haben, könnte eine Übergangsfrist bis 01.01.2024 gewährt werden. Die Ausschlusswirkung für Repowering-Vorhaben muss uneingeschränkt entfallen. Wir haben hierzu insbesondere Regelungen in § 35 Abs. 3 BauGB vorgeschlagen.<sup>2</sup> Durch die Genehmigungspraxis und die Rechtsprechung zu potenziell entgegenstehenden Belangen (insbesondere zu § 35 Abs. 3 S. 1) bleibt hierbei sichergestellt, dass nur geeignete Flächen bebaut werden.**

Wir müssen jetzt in Kauf nehmen, dass es mit einer hinreichend langen Phase ohne Ausschlusswirkung teils keine stringente Gesamtplanung von Windflächen in den Ländern geben wird. Diese kann langfristig wieder angestrebt werden.

### 4 Ausschlusswirkung für Repowering uneingeschränkt aufheben

Die Koalition hat sich dazu bekannt "Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue zu ersetzen." (KoaVS. 57). Dieser Selbstverpflichtung muss die Bundesregierung jetzt nachkommen.

Wir begrüßen, dass den Repowering-Vorhaben nach § 245e BauGB n.F.-E grundsätzlich keine Ausschlusswirkung mehr entgegengehalten werden können. Allerdings soll dies nur gelten, wenn das Vorhaben die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem soll die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde ein Repowering-Baugesuch bis Ende 2024 ohne Weiteres aussetzen können. In der Gesetzesbegründung wird lediglich bei der Entscheidung über die Antragstellung auf § 2 EEG verwiesen. Bis

---

<sup>2</sup> Vgl. BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag – Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und genehmigungsverfahren für Windenergie an Land - [LINK](#).

Ende 2026 können Baugesuche überdies bei „entgegenstehenden planerischen Erwägungen“ und bei der Annahme, dass der Vorhabenstandort zur Erreichung Flächenziel nicht benötigt wird, ausgesetzt werden. Zudem sollen Vorhaben nach der Feststellung des Erreichens der Flächenziele, außerhalb von Windenergiegebieten nur noch nach § 35 Abs. 2 (§ 249 Abs. 2 BauGB n.F.-E) als nicht privilegiertes Vorhaben zulässig sein. Etwa die Hälfte der repoweringfähigen Anlagen stehen derzeit außerhalb der heute planungsrechtlich festgesetzten Flächen.<sup>3</sup> Bebaute Flächen außerhalb ausgewiesener Gebiete werden auch nicht zum Flächenbeitragswert nach § 4 WindBG-E hinzugerechnet. Ein Anreiz für die Gemeinden zur Eingliederung der Altstandorte in Windenergiegebiete fehlt. Dies wird dem drängenden Bedürfnis am rechtssicheren Erhalt der Altstandorte und das Beschleunigungspotenzial des Repowerings für den Ausbau insgesamt nicht gerecht.

**Der BWE fordert daher in § 245e BauGB n.F.-E in Satz 1 die Einschränkung der Berührung der Planungsgrundzüge und die Blockademöglichkeiten der Gemeinde in den Sätzen 2-4 zu streichen. Repowering-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen müssen auch über 2027 hinausgehend im Außenbereich privilegiert zulässig sein.**

## 5 Blockaden durch verzögerte Bauleitplanung und Plansicherungsinstrumente unterbinden

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Windenergievorhaben u.a. durch die Nutzung von Plansicherungsinstrumenten zu verhindern. Die lange Geltungsdauer der Veränderungssperre und die Verlängerungsmöglichkeiten werden bislang sehr häufig missbräuchlich zur Verzögerung und Verhinderung eingesetzt. Die Aussetzung der Veränderungssperre und der Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergie zur Durchsetzung der Regionalplanung (§§ 14, 15 ROG) drängt daher immer noch und ist gesetzlich festzuschreiben. Der BWE hat in seinen Umsetzungsempfehlungen hier konkrete Gesetzesvorschläge unterbreitet.<sup>4</sup> Auch regionalplanerische Untersagungsmöglichkeiten sind jetzt auszusetzen.<sup>5</sup> Die Gerichte werfen den Ball hier der Gesetzgebung zu, da das Problem erkannt wird, der Rechtsprechung aber teils die Hände gebunden sind.<sup>6</sup> Die Gesetzgebung muss jetzt handeln. Die in § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB n.F.-E vorgesehener Ausschluss der Instrumente bei Zielverfehlung schafft keine zeitige und rechtssichere Abhilfe.

Auch jahrelange Blockaden der Regionalplanung müssen jetzt unterbunden werden. Sofern die Regionalplanung ein Gebiet ausgewiesen hat, muss eine etwaige entgegenstehende Bauleitplanung insoweit sofort ihre Wirkung verlieren. Das ist kein neuer Gedanke und der VGH Kassel hat dies sogar schon entschieden. Aber: Wir können nicht auf weitere Rechtsprechung warten. Daher ist der sofortige Wegfall auch bestehender Bauleitpläne insoweit zu beschließen, als sie regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten entgegenstehen. Auch hierzu haben wir in Änderung des § 1 Abs. 4 BauGB bereits Vorschläge vorgelegt.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Günther, Jens et. al. (2019): Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität – RESCUE: Kurzfassung. Umweltbundesamt - [LINK](#).

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Vgl. BWE-Stellungnahme (2022): Änderungsentwurf zum Raumordnungsgesetz- [LINK](#).

<sup>6</sup> OVG Münster 13.09.2021 - 2D 134/20.NE; „keine verfassungsrechtlich tragfähige Handhabe, (...) den Erlass von Veränderungssperren, die klimapolitisch wünschenswerte Projekte zum Gegenstand haben, strengerer Anforderungen zu unterwerfen. Hierzu ist gegenwärtig allein der Gesetzgeber berufen, falls er eine solche Maßnahme im Rahmen des ihm vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Handlungsgebotes zur Erreichung der Klimaschutzziele für geboten erachtet.“

<sup>7</sup> Ebd.

## 6 Abstandsregelungen sofort aufheben

Der BWE lehnt die Regelung in § 249 Abs. 3 BauGB n.F. zu Länderabstandsregelungen entschieden ab. Hiernach sind Abstandsregelungen (im Gewand der neu geplanten Systematik) weiterhin möglich. Die maßgeblichen Mindestanforderungen an die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sowie weiteren Schutzgütern ergeben sich aber bereits jetzt aus immissionsschutzrechtlichen und weiteren Anforderungen (z.B. TA Lärm) und werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft. Pauschale Abstandsfestlegungen haben nachweislich auch keinen Einfluss auf die Akzeptanz.<sup>8</sup> Die Regelungen können weiterhin zu enormen Flächeneinbußen führen. Jede weitere Verzögerung des Ausbaus und künstliche Flächenreduzierung muss verhindert werden. Ein möglicher Wegfall der Abstandsklauseln bei Zielverfehlung bzw. Verletzung der Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG-E wird dem nicht gerecht.

**Der BWE fordert daher, den § 249 Abs. 3 BauGB in der aktuellen sowie in der vor dem 14.08.2020 geltenden Fassung (Nutzung der Länderöffnungsklausel bis 31.12.2015) unverzüglich ohne Übergangsvorschrift mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bereits erlassene Länderregelungen sind so ohne weitere Vollzugsschritte mit Inkrafttreten der Aufhebung nicht mehr anzuwenden.**

**Der geplante § 249 Abs. 3 BauGB n.F. sollte nicht erlassen werden.**

## 7 § 2 EEG 2023 in die Fachgesetze aufnehmen

Der in § 2 EEG 2023 festgeschriebene Abwägungsvorrang sollte sowohl im WindBG-E als auch im BauGB n.F.-E und im ROG-E aufgenommen werden. Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG auch nach Ansicht des BWE unmittelbar in alle Fachgesetze. Jedoch haben wir aus der Praxis bereits Anderslautendes vernommen und auf eine gerichtliche Klärung können wir nicht warten, zumal der Gesetzgeber jetzt die Möglichkeit einer Klarstellung hat. Aus dem Kreis der Mitglieder kam es beispielsweise in einem Fall zur Ankündigung einer Behörde, § 2 EEG im Rahmen der behördlichen Zuständigkeit und bei der Anwendung der Fachgesetze keine weitere Beachtung zu schenken. Wir können es also nicht darauf ankommen lassen, dass der Vorrang mangels expliziter und verpflichtender Regelung im Gesetzestext der Fachgesetze nicht berücksichtigt und nur als im Anwendungsbereich des EEG geltend missinterpretiert wird.

## 8 Aufnahme einer Regelung zu „Go-to-Gebieten“

Der BWE kritisiert, dass in der vorgelegten Entwurfsversion zum WindBG-E die in der Version vom 07.06.22, 11:19 Uhr enthaltene § 6 zu sogenannten „Go-to“-Gebieten gestrichen wurde und fordert eine Regelung hierzu im WindBG-E. Nach dem Änderungsentwurf der EE-Richtlinie der Europäischen Union (RED-II) vom 18.05.22 sollen die Mitgliedstaaten solche Gebiete innerhalb von 2 Jahren vorsehen. Zudem sind die Gebiete auch Teil der unmittelbaren Handlungsempfehlung der EU-Kommission vom 18.05.22 zur Genehmigungsbeschleunigung.<sup>9</sup> Unter anderem soll in diesen Gebieten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ohne gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung davon ausgegangen, dass sie nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen. Der deutsche Gesetzgeber sollte, auch ohne Vorbehalt einer entsprechenden EU-Richtlinie, hier im Sinne der Klimaziele voranschreiten.

---

<sup>8</sup> Vgl. FA-Wind (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? S. 22 - [LINK](#); hierzu auch BReg, BT-Drs. 19/3053, S. 1, 3 - [LINK](#)

<sup>9</sup> EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, [LINK](#) (zuletzt abgerufen am 12.06.2022).

---

**Ansprechpartnerinnen**

Lilien Böhl

Justiziarin

[l.boehl@wind-energie.de](mailto:l.boehl@wind-energie.de)

Petra Wirsich

Teamleiterin Planung/Genehmigung/Naturschutz

[p.wirsich@wind-energie.de](mailto:p.wirsich@wind-energie.de)

**Datum**

Juni 2022